

Satzung
des
Bundesverbandes
freier Baufinanzierungsberater(innen) Deutschlands
in der Fassung vom 15.11.2021

Hinweis: in der Satzung verwenden wir zur Vereinfachung ausschließlich die männliche Form (z.B. Berater statt Berater/-in o.ä.). Gemeint sind damit aber alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) und alle sind uns in unserem Verein herzlich willkommen.

§ 1
Name und Sitz

(1) Der Name des Vereins lautet: " Bundesverband der freien Baufinanzierungsberater(innen) Deutschlands", nachfolgend „Verband“ genannt.

Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Ahrensburg

§ 2
Geschäftsjahr und Erfüllungsort

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 3
Zweck des Verbandes, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Präambel

Die Welt der in Deutschland tätigen „Baufinanzierungsvermittler“ ist vielfältig. Neben großen Finanzvertrieben, Kreditinstituten, Bausparkassen usw. gibt es eine Vielzahl von selbständigen und freien („nicht gebundenen“) Vermittlern, die über keine fachspezifische und unternehmensübergreifende Interessenvertretung verfügen. Dies will der Verband ändern und die Interessen der sog. freien Vermittler in Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit vertreten.

Wesentliches Ziel des Verbandes ist es, die Interessen selbständiger Immobiliendarlehensvermittler in allen Bereichen von Politik, Wirtschaft und Berufsleben zu vertreten.

Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Der Verband verfolgt im Detail folgende Ziele:

- Begleitung bei Gesetzgebungs-/Verordnungsverfahren im Interesse der Mitglieder
- Prägung des Berufsbildes des freien Baufinanzierungsberaters und -vermittlers in der Politik und Wirtschaft sowie in der Öffentlichkeit
- Etablieren von Beratungsstandards in Ergänzung zu den gesetzlichen Vorgaben und Standards
- Vernetzung der Mitglieder untereinander
- Kooperation mit Verbraucherverbänden (insbesondere zur laufenden Verbesserung von Beratungsstandards)

- Vorgehen gegen Marktteilnehmern, die gegen Wettbewerbsrecht verstoßen (siehe insbesondere unlautere oder unzulässige Werbung; ggf. auch im Rahmen von Abmahnungen)
- Interessenvertretung gegenüber Politik, Produkthanbietern (Kreditinstituten o.ä.), Plattformbetreibern und anderen Branchenteilnehmern, sofern es sich um übergreifende Themen handelt
- Bildung einer Einkaufsgemeinschaft für sämtliche Produkte und Dienstleistungen, die Verbandsmitglieder zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen
- Bereitstellung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die vom Verband vorgegebenen Standards einzuhalten. Diese werden in einer gesonderten Leistungsbeschreibung definiert und sind selbstverpflichtend.

Der Verband unterstützt seine Mitglieder durch die Tätigkeiten in den oben festgelegten Zielen.

§ 4 Mitgliedschaft

Folgende Mitgliedschaften sind möglich:

- a) Aktive Mitgliedschaft
- b) Fördermitgliedschaft

(1) Aktive Mitgliedschaft

Aktives Mitglied kann jeder freie und selbstständige Baufinanzierungsberater/-vermittler mit einer Gewerbeurlaubnis nach §34i GewO, angemeldetem/aktivem Gewerbebetrieb und Eintrag im sog. Vermittlerregister werden. Dies gilt sowohl für natürliche als auch juristische Personen.

Ausgenommen von der aktiven Mitgliedschaft sind alle Kreditinstitute im weitesten Sinne, die selbst Immobiliendarlehen an Verbraucher vergeben sowie konzernzugehörige Vermittler oder für diese tätige Handelsvertreter gem. §84 HGB, auch wenn diese eine Gewerbeurlaubnis gem. §34i GewO besitzen und selbstständig tätig sind. Ebenfalls ausgenommen sind sog. Honorarberater, da diese in der Regel in Teilen andere Interessen und Ziele als der Verband und dessen Mitglieder verfolgen.

Über Ausnahmen entscheidet allein die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

Die Mitgliedschaft muss grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail beantragt werden.

Über den schriftlich an den Vorstand des Verbandes zu richtenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Antragsteller, dessen Aufnahmeantrag abgelehnt worden ist, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Ablehnung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

(2) Fördermitgliedschaft

Alle Branchenunternehmen, die nicht die Voraussetzungen für eine reguläre bzw. aktive Mitgliedschaft erfüllen (beispielsweise Kreditinstitute) können Fördermitglied des Verbandes werden und diesen u.a. durch Geld- oder Sachleistungen, Informationen usw. in seiner Arbeit unterstützen. Fördermitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verband beginnt immer zum ersten eines Monats. Dies ist der nächste Monatserste nach Eingang des Mitgliedsantrages oder ein späterer Termin (sofern vom neuen Mitglied im Aufnahmeantrag ausdrücklich gewünscht)

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Die Mitglieder sind berechtigt, vom Verband im Rahmen der gemeinsamen Berufsinteressen Auskünfte, Rat und Beistand in den das Arbeitsgebiet des Vereines betreffenden Fragen zu verlangen und Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

(2) Die Mitglieder haben die Vereinssatzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Vereinsentscheidungen mitzutragen. Sie sind gehalten, Auskünfte im Sinne der Förderung der Gesamtinteressen der Mitglieder zu erteilen und sich an den Statistiken des Verbandes zu beteiligen. Über Art und Umfang des Zugangs zu den Daten seitens der Mitglieder beschließt der Vorstand.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person sowie dann, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der ordentliche Austritt ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zulässig.

(3) Ein Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Verbandsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten, Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, der Verlust der Gewerbeerlaubnis nach §34i GewO oder die Abmeldung des Gewerbes.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlusses an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(4) Ausscheidende Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zur Beendigung ihrer Mitgliedschaft.

§7

Beiträge und Umlagen

(1) Beiträge

Die aktiven Mitglieder beschließen in der Mitgliederversammlung den einheitlichen Jahresbeitrag für aktive Mitglieder und Fördermitglieder. Der Einzug der Vereinsbeiträge (Jahresbeitrag) erfolgt zum 01. Januar eines Jahres. Bei unterjährigem Eintritt bzw. Mitgliedschaft erfolgt der Einzug des anteiligen Jahresbeitrages zu Beginn der Mitgliedschaft.

(2) Umlagen

Sollten die Mitgliedsbeiträge nicht ausreichen, um die Verbandsziele zu erreichen und/oder außerordentliche Aufwendungen erforderlich sein, kann der Verband eine Umlage erheben. Über die Höhe der Umlage entscheidet auf Antrag des Vorstandes die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden bzw. teilnehmenden Vereinsmitglieder.

(3) Aufnahmebeitrag

Ein einmaliger Aufnahmebeitrag fällt nicht an.

§ 8 Organe des Verbands

Die Organe des Verbandes sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.
- die von der Mitgliederversammlung gebildeten Ausschüsse oder Beiräte

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie gegebenenfalls weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Für den Vorstand können nur natürliche Personen kandidieren, die aktive Vereinsmitglieder sind. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Funktion des Schatzmeisters wird von einem Mitglied des Vorstands übernommen. Über dessen Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte zur Erfüllung der Zwecke des Vereins. Zu seinen originären Aufgaben zählen:

- a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b. die Verwaltung des Vereinsvermögens
- c. die ihm sonst nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

(4) Die Vornahme von Rechtsgeschäften, die den Wert von 10.000,00 Euro übersteigen, bedarf der Zustimmung des Vorstandes; Rechtsgeschäfte, die den Wert von 50.000,00 Euro überschreiten, bedürfen dem Beschluss der Mitgliederversammlung. Darlehensaufnahmen sind im Gesamtvorstand mit Mehrheit zu beschließen.

(5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Über die Höhe einer möglichen Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10

Mitgliederversammlungen

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Mitgliederversammlungen dürfen neben der klassischen Form einer Versammlung („Präsenzveranstaltung“) auch in Form einer Video-, Online- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass nur stimmberechtigte Mitglieder an der Beschlussfassung teilhaben. In der jeweiligen Einladung ist darauf hinzuweisen, um welche Form der Versammlung es sich handelt.

(3) Jedes stimmberechtigte Aktivmitglied kann Anträge zur Beschlussfassung einbringen. Die Anträge sind mindestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(4) Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse und die diesbezüglichen Abstimmungsergebnisse sind in der Niederschrift festzuhalten. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der aktiven Mitglieder anwesend sind. Wird die erforderliche Anzahl von aktiven Mitgliedern nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung innerhalb zwei Wochen mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Die dann anwesenden/teilnehmenden Mitglieder sind dann ungeachtet ihrer Anzahl beschlussfähig.

(6) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. An der Mitgliederversammlung können Fördermitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Ein Beschluss kommt rechtsverbindlich zustande, wenn ihm – sofern die Satzung nichts anderes vorsieht- die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder zustimmt.

§ 11

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres abzuhalten. Hierzu werden alle Mitglieder per Post oder E-Mail mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, eingeladen.

Als Mindesttagesordnungspunkte sind vorzusehen:

- Tätigkeitsbericht Vorstand
- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht der/des Kassenprüfer(s)
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes (alle 4 Jahre)
- Wahl des Schatzmeisters (alle 4 Jahre)
- Wahl der Kassenprüfer (alle 4 Jahre)

§ 12 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszwecks ist eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Der Versammlungsleiter kann ein anderes Abstimmungsverfahren, beispielsweise im Rahmen von Video-, Online- oder Telefonkonferenzen, festlegen. Wenn ein Zehntel der erschienenen bzw. teilnehmenden Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§ 12) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen und ihnen Aufgaben zu weisen. Sie bestimmt dabei auch die Anzahl der Ausschussmitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt dabei die Ausschussmitglieder auf die Dauer von 2 Jahren. Sollte die Mitgliederversammlung die Auflösung eines Ausschusses beschließen, endet die Mitgliedschaft in den jeweiligen Ausschuss vor Ablauf der 2 Jahre.

Ausschüsse können sich auch selbst auflösen (beispielsweise, wenn die Arbeit des Ausschusses erledigt ist). Hierfür ist eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder erforderlich.

Ausschüsse können auch vom Vorstand gebildet und mit aktiven Mitgliedern des Verbandes besetzt werden. Diese Ausschüsse können bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung bestätigt oder wieder aufgelöst werden.

§ 15 Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Satzung ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Ahrensburg, den